

Neues aus der Rechtsprechung

LAG Köln: Kein Anspruch auf Rückdatierung des Arbeitszeugnisses zum Vertragsende

Ein Arbeitszeugnis hat das Datum zu tragen – und darf es tragen – das dem Tag der tatsächlichen Ausfertigung entspricht. Das gilt auch, wenn das Zeugnis erst einige Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgestellt wird. Soweit es nicht um die Berichtigung eines bereits erteilten Zeugnisses geht und soweit es keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Parteien gibt, ist eine Rückdatierung auf das Beendigungsdatum nicht verpflichtend. Dies hat das LAG Köln in einem Urteil vom 05.12.2024 (Az. 6 SLa 25/24) bestätigt.

Der Sachverhalt

Der Kläger verlangt die Rückdatierung eines von der Beklagten ausgestellten Arbeitszeugnisses.

Das Zeugnis wurde im April 2023 ausgestellt, das Arbeitsverhältnis endete bereits zum 28.02.2023. Die Parteien hatten sich im gerichtlichen Vergleich darauf geeinigt, dass das Zeugnis das Ende des Arbeitsverhältnisses widerspiegeln soll. Das Arbeitsgericht Aachen hat die Klage auf Rückdatierung abgewiesen, weil das Zeugnis das tatsächliche Ausfertigungsdatum trägt und keine Vereinbarung über ein abweichendes Datum getroffen wurde.

Die Entscheidung des Gerichts

Das LAG wies die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurück. Ein Zeugnis dürfe grundsätzlich das Datum tragen, an dem es tatsächlich ausgestellt wurde. Eine Pflicht zur Rückdatierung bestehe nur in Ausnahmefällen, etwa wenn ein bereits erteiltes Zeugnis berichtigt wird oder wenn die Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben – was hier nicht der Fall sei.

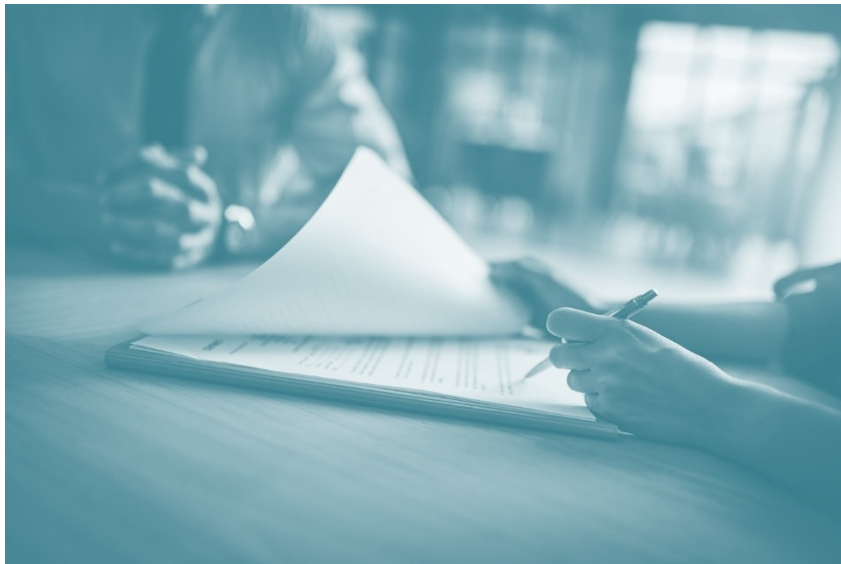
Auch der Umstand, dass im Arbeitsleben häufig das Beendigungsdatum verwendet wird, rechtfertige keine Abweichung vom Grundsatz der Zeugniswahrheit. Zudem sei der Zeugnisanspruch frühestens mit Abschluss des Vergleichs im März fällig gewesen, und die

Ausstellung im darauffolgenden Monat liege noch in einem üblichen zeitlichen Rahmen.

Hinweise auf eine unübliche Verzögerung oder Nachteile durch das spätere Datum konnte der Kläger nicht darlegen. Das Gericht sah daher keinen Anlass, das Zeugnisdatum zu ändern.

Praxistipp

Arbeitgeber sollten Arbeitszeugnisse zeitnah nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausstellen und sie auf den tatsächlichen Ausstellungstag datieren. Eine Rückdatierung ist nur bei klarer Vereinbarung oder Korrektur eines bereits erteilten Zeugnisses erforderlich. So werden rechtliche Streitigkeiten vermieden und zugleich der Grundsatz der Zeugniswahrheit gewahrt.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.
+49 221 65065-129
sebastian.kruells@loschelder.de



Dr. Baris Güzel
+49 221 65065-129
baris.guezel@loschelder.de



Dr. Moritz Waltermann
+49 221 65065-129
moritz.waltermann@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de